

99010023001005, 99010023001005

# Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369653667/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001005, 99010023001005
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Einwanderung, Sprachkenntnisse, Ausreichender Wohnraum, Ehegattennachzug, Einreise, Aufenthaltserlaubnis, Familiennachzug, Ehegatte, Lebenspartner
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	03.11.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_27.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie zu Ihrem/Ihren ausländischen Ehegatten/in oder Lebenspartner/in nach Deutschland nachziehen wollen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen
<b>Volltext</b>	<p>Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn Sie und Ihr/e Ehegatte/in oder Lebenspartner/in das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei von dem Mindestalter in bestimmten Fällen abgesehen werden kann.</p> <p>Sie müssen in der Regel einfache Sprachkenntnisse nachweisen. Mit einfachen Sprachkenntnissen sollten Sie sich auf einfache Art und Weise im Alltag auf Deutsch verständigen können, zum Beispiel nach dem Weg fragen, einkaufen und sich vorstellen können. Von</p>

## Modul

## Sachverhalt

dem Erfordernis des Nachweises von Sprachkenntnissen gibt es mehrere Ausnahmen. Ist z.B. die ausländische Person im Besitz einer Blauen Karte EU ICT-Karte oder Mobiler ICT-Karte, dann müssen Sie keine Sprachkenntnisse nachweisen. Die Informationen zu den weiteren Ausnahmen von Sprachkenntnissen erhalten Sie bei Ihrer zuständige Behörde.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des Familienmitglieds in Deutschland - für mindestens ein Jahr- erteilt. Ist der Aufenthaltstitel der in Deutschland lebenden ausländischen Person weniger als ein Jahr gültig, wird die Aufenthaltserlaubnis auch für die kürzere Dauer erteilt.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Unter Umständen kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Dies wird dann auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

## Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
- Aktuelles biometrisches Foto
- Visum, soweit erforderlich
- Aufenthaltstitel der ausländischen Person in Deutschland, zu der der Nachzug erfolgt
- Bei dem Familiennachzug zum Ehegatten: internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigt Kopie oder Heiratsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung
- Bei dem Familiennachzug zum Lebenspartner: Partnerschaftsurkunde
- Ggfls. Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1 Zertifikat)
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz
- Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung
- Nachweis über die Wohnverhältnisse (z.B. Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angaben zu

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 371 1011 405">Quadratmeterzahl des Wohnraums )</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1267 546">• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.</li> <li data-bbox="507 551 1214 584">• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.</li> <li data-bbox="507 589 1222 658">• Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</li> <li data-bbox="507 663 1257 808">• Die ausländische Person in Deutschland besitzt eine gültige Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum DaueraufenthaltEU, Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler ICT-Karte.</li> <li data-bbox="507 813 1235 882">• Sie und Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in haben das 18. Lebensjahr vollendet.</li> <li data-bbox="507 887 1246 956">• Sie können einfache Sprachkenntnisse nachweisen, soweit erforderlich.</li> <li data-bbox="507 960 1262 1106">• Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und finanzielle Mittel, um für Ihre Familie zu sorgen.</li> <li data-bbox="507 1111 1262 1223">• Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in hat erfolgreich eine Wohnung in Deutschland gemietet, die ausreichend Platz für Ihre Familie bietet.</li> </ul>
Kosten	<p data-bbox="507 1261 1094 1294">Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00</p> <p data-bbox="507 1335 1198 1440">Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.</p>
Verfahrensablauf	<p data-bbox="507 1478 1257 1585">Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1626 1235 1805">• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.</li> <li data-bbox="507 1809 1262 2036">• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Ihre Fingerabdrücke genommen.

- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) genommen.

- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT.

- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT bei der Ausländerbehörde abholen.

- Die eAT ist grundsätzlich persönlich abzuholen.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

## Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

## Frist

- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden.
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern

- Ehegatten einer ausländischen Person, können die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, wenn die ausländische Person in Deutschland über eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, ICTKarte oder Mobiler ICT verfügt oder sich im Bundesgebiet im Rahmen kurzfristiger Mobilität für Forscher berechtigt aufhält.

- Die Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich erteilt

## Modul

## Sachverhalt

werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein ausreichender Wohnraum in Deutschland zur Verfügung steht.

- Die nachziehende Person muss in der Regel einfache Sprachkenntnisse nachweisen.
- Die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der ausländischen Person erteilt, zu der der Familiennachzug stattfindet.
- Unter Umständen kann die Ausländerbehörde die nachziehende Person zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.
- Der Ehegattennachzug gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Formulare

- Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten
- Onlineverfahren vereinzelt möglich
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: ja

### Ursprungsportal

Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen, Applying for a residence permit for the spouse's reunification with foreigners